

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses

3691

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Entnahme aus der Rücklage gemäß § 62 LHO nach Maßgabe § 12 a Abs. 3 Satz 2 NHG 20/21

Einzelplan 15 / Kapitel 1510 / Titel 68318 (neu) - Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen

Einmalzahlung an die Zoologischer Garten Berlin AG zur Ablösung einer vertraglichen Verpflichtung

Nach § 12 a Abs. 3 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2020/2021, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020, ist vor einer Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss nimmt den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis und stimmt einer Entnahme aus der Rücklage nach § 62 LHO in Höhe von 16,5 Mio. € zur einmaligen Ablösung einer dauerhaften vertraglichen Verpflichtung gegenüber der Zoologischer Garten Berlin AG (Zoo AG) zu.

Hierzu wird berichtet:

Das Land Berlin hält an der Zoo AG eine Aktie (0,03 % des Stammkapitals). Aus einem Auseinandersetzungsvertrag aus dem Jahr 1955 über die Herauslösung von Grundstücksflächen hat das Land Berlin unbefristete Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Zoo AG. Für die Überlassung von Besitz und Nutzen von Teilflächen zugunsten des Landes Berlin sowie den damit verbundenen Verzicht der Zoo AG auf das Superfiziarrrecht und den Nießbrauch erhält die Zoo AG seit dem 01.06.1957 jährlich Ausgleichszahlungen in Höhe von 383.468,88 €. Die Zahlungen belaufen sich bisher auf rd. 24,5 Mio. €. Die jährlichen Zahlungen werden vom Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf aus Kapitel 4510 Titel 68318 geleistet.

Aus dem o.g. Vertrag besteht nach einer gutachterlichen Stellungnahme eine „Ewigkeitslast“ (unbefristete Zahlungsverpflichtung), die allenfalls durch die Dauer des Bestehens des Zoos bzw. der Zoo AG begrenzt ist. Eine Beendigung dieser Zahlungen kann daher nur im Einvernehmen mit der Zoo AG erreicht werden.

Im Zusammenhang mit den pandemiebedingten Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Zoo AG in den Jahren 2020 ff. und den damit verbundenen Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb bietet die Zoo AG die Ablösung des o.g. Vertrages gegen eine Einmalzahlung an.

Der Vorstand der Zoologischer Garten Berlin AG führt dazu aus, dass er sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates in Verantwortung für die langfristige Entwicklung der Institutionen Zoo und Aquarium in Berlin zu diesem Angebot entschlossen habe. Im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie sei das Besucheraufkommen in Zoo und Aquarium im Jahr 2020 und im 1. Halbjahr 2021 drastisch zurückgegangen. Die Einschränkungen aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen sowie insbesondere der fehlende Tourismus hätten alleine 2020 zu einem erheblichen Umsatzrückgang gegenüber dem Plan in Höhe von rd. -12,655 Mio. € geführt. Damit fehlten im Jahr 2020 rd. 43% der geplanten Erlöse. Diese Entwicklung habe sich aufgrund der Pandemielage im Jahr 2021 unvermindert fortgesetzt, so dass auch für das laufende Jahr mit Umsatzverlusten in gleicher Höhe gerechnet werden müsse. Damit fehlen dem Zoo Berlin in 2020 und 2021 rd. 24 Mio. €, die für die Finanzierung des Geschäftsbetriebes und insbesondere für die Umsetzung der Investitionsmaßnahmen eingeplant waren. Diese Verluste konnten bisher nur in sehr geringem Maße durch die Nutzung der Corona-Wirtschaftshilfen, hier durch die November- und Dezemberhilfen in Höhe von rd. 1,729 Mio. €, aufgefangen werden. Weitere Hilfsprogramme konnten aufgrund der Unternehmensgröße im Jahr 2020 nicht in Anspruch genommen werden.

Da die Außenbereiche des Zoo Berlin während der gesamten Pandemiezeit mit Ausnahme der 6 Wochen im ersten Lockdown für alle Berliner und Berlinerinnen geöffnet waren und auch die Tiere weiterhin versorgt werden mussten, haben signifikante Kosteneinsparungen nur durch das Zurückstellen wichtiger Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an den überwiegend denkmalgeschützten Gebäuden und Anlagen erreicht werden können. Nur durch die November- und Dezemberhilfen sowie durch die drastischen Kosteneinsparungen sei es möglich gewesen, den Jahresverlust 2020 trotz der immensen Umsatzeinbußen auf rd. 4 Mio. € zu begrenzen. Auch für das Wirtschaftsjahr 2021 müsse mit einem nochmals höheren Verlust gerechnet werden. Die fehlenden Einnahmen würden zu einer angespannten Liquiditätssituation führen, sodass in der jüngeren Geschichte des Zoologischen Gartens Berlin erstmals Kredite in Anspruch genommen werden mussten. Diese müssen in den folgenden Jahren getilgt werden. Auch müssen die aufgeschobenen Maßnahmen nachgeholt werden. In Anbetracht dieser wirtschaftlichen Entwicklung und der sehr geringen Möglichkeiten, anderweitige Hilfen zu bekommen hält die Zoo Berlin AG die Ablösung des Vertrages für einen guten und vertretbaren Weg, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie kurzfristig für den operativen Geschäftsbetrieb spürbar abzumildern und die langfristige Existenz des Zoo Berlin zu sichern. Dies betreffe insbesondere die weitere Umsetzung der großen Investitionsprojekte des Ziel- und Entwicklungsplanes, deren Finanzierung u.a. mit der Auflösung des Vertrages gesichert werden soll. Aufgrund der immensen Umsatzverluste könne die Zoo AG nicht nur keine weiteren Mittel für diese Projekte ansparen; er müsse darüber hinaus die dafür bereits vorgesehenen Rücklagen für die Aufrechterhaltung des operativen Geschäftes verwenden. Die vorgesehenen und derzeit zurückgestellten Investitionsmaßnahmen des Masterplanes seien nicht nur für die langfristige Sicherstellung des Renommées des Zoologischen Gartens als einen der führenden Zoos der Welt erforderlich, sondern auch für das Selbstverständnis, den Zoo zu einer Einrichtung bestmöglicher Tierhaltungsstandards zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund sei eine Verschiebung des nächsten wichtigen Großprojekts, der Neubau des Affenhauses, nicht vertretbar.

Auf der Grundlage einer vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme zur Bewertung des Ablösebetrages und den obigen Ausführungen der Zoo AG befürwortet die Senatsverwaltung für Finanzen dem Antrag der Zoo AG zu entsprechen und damit die dauerhaften Zahlungsverpflichtungen aus dem o.g. Auseinandersetzungsvertrag durch eine Einmalzahlung i.H.v. 16,5 Mio. € aufzuheben.

Die Entnahme aus der Rücklage von insgesamt 16,5 Mio. € soll zugunsten von Ausgaben bei Kapitel 1510 und dem neu einzurichtenden Titel 683 18 erfolgen.

In Vertretung
Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen